

Wochenbrief Nr. 06

11. bis 17. Februar 2021

Stand: 17.02.2021, 08.00 Uhr

Streit um Ausweitung der 70-Tage-Regelung

Einsatz von Corona-Antigen-Schnelltests in landwirtschaftlichen Betrieben

Neue Einreisebestimmungen in Rumänien - Melde-, Test- und Quarantänepflichten

Bundesrat: Antrag NRW und Hessen zu Tiertransporten

Temporärer Rückstandshöchstgehalt (tRHG) Chlorpropham

Neu eingestellte Dokumente auf der Seite der LLG

Wild in Not

Weitere Veranstaltungen LLG und Fokus Tierwohl

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Streit um Ausweitung der 70-Tage-Regelung

(Helgard Wiegand) Im Bemühen um die erneute Ausweitung der Zeitgrenzen für eine versicherungsfreie Beschäftigung von 70 auf 115 Arbeitstage im Jahr 2021 ist ein handfester Streit entbrannt. In mehreren Pressemeldungen hat die IG BAU das Thema Saisonarbeitskräfte aufgegriffen und vor allem die vermeintlich großen Risiken für Saisonkräfte im Falle einer Erkrankung angeprangert. Durch die versicherungsfreie Beschäftigung der Erntehelfer fehle, so die Gewerkschaft, ein erforderlicher Krankenversicherungsschutz. Dem wurde durch die Arbeitgeber in einer Stellungnahme gegenüber Agrar-Europe umgehend widersprochen ([Anlage 1](#)).

Zudem haben DBV, GLFA, ZVG, DRV, AgA, BOG und BVEO am 14. Februar 2021 eine gemeinsame Pressemeldung veröffentlicht, in der erneut die befristete Ausweitung der 70-Tage-Regelung und darüber hinaus das Offenhalten der Grenzen für ausländische Saisonkräfte gefordert wird.

Zumindest die zweite Forderung ist von der Politik bereits aufgegriffen und in unserem Sinne umgesetzt worden. Die seit 14. Februar 2021 geltenden Beschränkungen der Einreisemöglichkeit an den deutschen Grenzen zum österreichischen Bundesland Tirol und zu Tschechien sehen Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Saisonkräfte vor.

Hinsichtlich der befristeten Anhebung der 70-Tage-Regelung haben wir die Unterstützung von Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner, die sich öffentlich dafür ausgesprochen hat ([Anlage 2](#)) Pressemitteilung BM Klöckner). Allerdings sieht Bundesarbeitsminister Hubertus Heil die erneute Einführung der 115-Tage-Regelung kritisch. Die Forderung nach Auswei-

tung der 70-Tage-Regelung wurde durch die Kreisbauernverbände bereits an die Bundestagsabgeordneten der SPD ihres Wahlbereiches bereits herangetragen. Diese haben teilweise auch schon darauf reagiert und Unterstützung zugesagt.

Es gilt trotzdem sich weiterhin auch von der Basis her gegenüber politischen Entscheidungsträgern zur Erforderlichkeit der Ausweitung der Regelung für 2021 mit Nachdruck zu artikulieren.

Einsatz von Corona-Antigen-Schnelltests in landwirtschaftlichen Betrieben

(Helgard Wiegand) Mit der am 03.02.2021 in Kraft getretenen 3. Änderungsverordnung zur Medizinprodukteabgabeverordnung ist, der Kreis der zum Erwerb dieser Antigen-Tests berechtigten Personen deutlich ausgeweitet worden. Nunmehr ist die **Abgabe von Antigen-Schnelltest** (sog. „Point-of-Care-Tests“ / PoC-Tests) **an Einrichtungen der kritischen Infrastruktur** gestattet. Dazu zählen u.a. Betriebe aus dem Bereich Ernährung und damit auch der Landwirtschaft.

Die Beschaffung von PoC-Antigen-Tests erfolgt in eigener Verantwortung des Landwirts, beispielsweise über den medizinischen Fachhandel oder die Apotheke. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat unter

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

eine nicht abschließende Liste von Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 veröffentlicht, die für die professionelle Durchführung der Antigen-tests nach der Corona-Testverordnung zugelassen sind. Angegeben ist auch die jeweilige Sensitivität der Tests.

Erwirbt ein landwirtschaftlicher Betrieb solche **Tests zur Anwendung bei seinen Mitarbeitern**, ist er verpflichtet, nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben zu beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und **eingewiesen sind**. Handelt es sich bei der Person, die den Test (inkl. Entnahme des Mund-/Nase-Rachenabstrichs) vornimmt, nicht um eine dafür ausgebildete Person (z.B. Arzt), muss sie **zunächst in das Verfahren der Testung unterwiesen werden**. Eine solche Unterweisung kann z.B. jeder **Hausarzt** oder eine **Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes** vornehmen. Ansprechpartner für solche Schulungen sind auch die Kreis- oder Landesverbände des **Deutschen Roten Kreuzes (DRK)**. Je nach Kapazität bestünde laut Aussage des DRK-Bundesverbandes auch die Bereitschaft zur Durchführung der erforderlichen Unterweisung von Betriebsleitern/Mitarbeitern landwirtschaftlicher Unternehmen. Die Kosten für die Unterweisung wurde mit ca. 50-100 Euro beziffert. Regionale Ansprechpartner des DRK finden Sie unter <https://www.drk.de/das-drk/adressen/>.

Neue Einreisebestimmungen in Rumänien - Melde-, Test- und Quarantänepflichten

(Helgard Wiegand) Deutschland wurde von den rumänischen Behörden als Staat mit hohem epidemiologischem Risiko (Risikogebiet) eingestuft und für nach Rumänien zurückkehrende Arbeitnehmer besteht deshalb eine 14tägige Quarantänepflicht. (siehe Wochenbrief 04/2021)

Trotz des deutlich gesunkenen Inzidenzwertes in Deutschland hat sich an der rumänischen

Einstufung Deutschlands als Risikogebiet bislang nichts geändert (die aktuelle Liste der „Risikogebiete“ in Rumänien finden Sie hier: <https://www.cnscbt.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19>).

Rumänische Saisonkräfte müssen nun ähnlich wie bei der Einreise in Deutschland auch bei ihrer Rückkehr nach Rumänien eine **Einreiseanmeldung** vornehmen, einen negativen Corona-Test bei der Einreise in Rumänien vorweisen und sich anschließend in Quarantäne begeben.

Die Einreiseanmeldung kann digital (<https://chestionar.stsisp.ro/>) oder in Papierform (**Anlage 3**) erfolgen. Zusätzlich gilt ab dem 12. Februar 2021 auch in Rumänien für Einreisende aus Risikogebieten eine **Testpflicht**. Alle Einreisenden aus einem Risikogebiet müssen einen negativen PCR-Test vorweisen, dessen Probenentnahme maximal 72 Stunden vor Einreise erfolgt sein darf.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen,

- die gegen das Coronavirus geimpft wurden und die 2. Impfdosis mindestens 10 Tage vor Einreise nach Rumänien erhalten haben (Nachweis über Impfbescheinigung)
- die in den letzten 90 Tagen vor Einreise positiv auf Covid-19 getestet wurden (Nachweis durch ärztliche Unterlagen)
- LKW-Fahrer (zulässige Höchstkapazität von über 2,4 Tonnen)
- Fahrer für Personenbeförderung (mehr als 9 Sitze, einschließlich Fahrersitz)
- Grenzgänger aus Ungarn, Serbien, Bulgarien, Ukraine, Republik Moldau.

Bundesrat: Antrag NRW und Hessen zu Tiertransporten

(Caroline Lichtenstein) Vergangenen Freitag (12.02.2021) wurde über einen Antrag der Bundesländer NRW und Hessen abgestimmt. Gefordert wurde eine Verschärfung der Auflagen für Tiertransporte und auch der Ausschluss einiger Drittstaaten, die u. a. nicht nach unserer Tierschutz-Schlachtverordnung vorgehen.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. ist mit einem Schreiben an Ministerpräsident Haseloff herangetreten, mit der Bitte, dass dieser Antrag abgelehnt wird. Auch andere Landesbauernverbände sind ähnlich vorgegangen. Der Brief ist dem Mitgliederbereich zu entnehmen.

NRW-Landwirtschaftsministerin Heinen-Esser plädierte in Ihrer Wortmeldung für die Annahme. Staatssekretär Fuchtel forderte im Plenum die Ablehnung des Antrages, da dieser rechtlich nicht umsetzbar ist.

Die abschließende Abstimmung im Plenum ergab eine deutliche Mehrheit für den Antrag.

Weiterführende Links:

Grunddrucksache, Ausschussempfehlung, Beschluss:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0701-0800/0755-20.html?cms_templateQueryString=Tiertransport&cms_fromSearch=true

Wortmeldungen:

https://www.bundesrat.de/DE/service/mediathek/mediathek-node.html?cms_id=2014727

Temporärer Rückstandshöchstgehalt (tRHG) Chlorpropham

(Nadine Börns) Am 10. Februar 2021 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung zur Einführung eines temporären Rückstandshöchstgehaltes (tRHG) von Chlorpropham veröffentlicht. Dabei hat die EU- Kommission einen Rückstandshöchstgehalt für Kartoffeln von 0,4 mg/kg festgesetzt. Dieser gilt ab dem 02. September 2021.

Neu eingestellte Dokumente auf der Seite der LLG

(Nadine Börns) Die LLG hat auf der Webseite mehrere Dokumente ergänzend veröffentlicht. Dabei handelt es sich zum einen um eine **Checkliste zur Frühjahrsdüngung 2021**, damit ein schneller Überblick über die wichtigsten Vorgaben ermöglicht wird.

Die Checkliste Frühjahrsdüngung 2021 ist unter folgendem Link zu erreichen:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/veroeffentlichungen/2021-02_Checkliste_Fruehjahrsduengung_Internet.pdf

Weiterhin gibt es neue **Hinweise und Übersichten zu den Vorgaben, die auf nitratbelasteten und (durch P) eutrophierten Flächen einzuhalten sind**.

Für detaillierte Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben nutzen Sie bitte folgenden Link:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/veroeffentlichungen/2021-02_Hinweise_belastete_Gebiete_Internet.pdf

Außerdem gibt es eine ergänzende, kurzgehaltene Übersicht zur schnellen Information, die in Kurzform über die **allgemeinen Regelungen zu nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten**, die ab dem 01. Januar 2021 gelten, informiert.

Über nachfolgenden Link gelangen Sie zu der Übersicht:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/veroeffentlichungen/2021-02_UEbersicht_Vorgaben_belastete_Gebiete.pdf

Wild in Not

(Caroline Lichtenstein) Auf Grund der extremen Schneefälle in den letzten Tagen fordert die Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen-Anhalt (AG JESA) in einer Pressemitteilung (**Anlage 4**) alle Jagdpächter und die Eigenjagdbesitzer zu umfangreichen Hegemaßnahmen für die Wildbestände auf. Dazu zählen u.a. Futterstellen mit Silage, Heu, Getreide, Rüben und heimischen Obst sowie das Anlegen von Fahrspuren, um den Wildtieren die Fortbewegung zu erleichtern.

Weitere Veranstaltungen LLG und Fokus Tierwohl

(Caroline Lichtenstein) Am Freitag dem 26.02.2021, am 02.03.2021 und am 04.03.2021 finden im Rahmen des Projektes Fokus Tierwohl Online-Seminare für Geflügelhalter statt.

26.02.2021, 10-12 Uhr: „**Sicherstellung des Tierwohls in Zeiten der Geflügelpest – aktuelle Biosicherheitsmaßnahmen und Erfahrungsberichte für Legehennenhalter**“

Link zur Einladung:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/03_service/terminkalender/21-02-26_legehennen_prog.pdf

02.03.2021, 18 Uhr: „**Henne Berta muss drinnen bleiben**“ – Umgang mit der Aufstallpflicht in Sachsen-Anhalt (Anmeldung über den LandJugendVerband Sachsen-Anhalt e.V.)

Link zur Einladung: <https://landjugend-sachsen-anhalt.com/>

04.03.2021, 14-16 Uhr: „**Sicherstellung des Tierwohls in Zeiten der Geflügelpest – aktuelle Biosicherheitsmaßnahmen und Erfahrungsberichte für Wassergeflügelhalter**“

Link zur Einladung:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/03_service/terminkalender/21-03-04_wassergefluegel_prog.pdf

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Neue Rahmenvertragspartner

- [Kuntze & Burgheim Textilpflege GmbH](#) (Deutsche Berufskleider Leasing), Nutzung des Dienstleistungsangebots der DBL zu Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder - **ACHTUNG DBL SONDERAKTION bis 30.04.21 Die modernen Kollektionen von engelbert strauss im Mietservice erhältlich.**
- [A&I Solarreinigung](#) aus Jessen Reinigung von Solaranlagen ab 400 kWp
- Vermittlung von Fach- und Führungskräften für Landwirtschaftsunternehmen / Beratung und Coaching im Bereich qualitative Personalentwicklung in Kooperation mit [entra Hof Schlamann GmbH](#) und Personal-Agrar
- Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen
- [Hardware über Cecon in Halle](#)

Newsletter hier [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken. Ihre Ansprechpartner sind

- Lothar Saage unter 01729037773
- Torsten Röder unter: 015126412557
- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

23. Februar	Neujahrsempfang Die Linke, live auf Facebook und YouTube Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart
25. Februar	„Dialoggespräch - Kompass für eine Umwelt-, Naturschutzgerechte und insektenfreundliche Landwirtschaft“, ViKo MULE Präsident Olaf Feuerborn
26. Februar	Jahresauftaktgespräch BV S-A / DKB, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.